Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

Bearbeitung:

Telefon: +49 (30) 77007-0

Telefax: +49 (30) 77007-5101

E-Mail: Sb1-bln@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13.10.2026

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
51139-511ppü/027-2301#003

EVH-Nummer: 3538422

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund eines Antrags auf UVP gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG für das Vorhaben „Ersatzneubauten EÜ Gürtelstr. / EÜ Wartenbergstr. / EÜ Tasdorfer Str. “, Bahn-km 11,890 bis 12,352 der Strecke 6020 Bln-Moa - Bln-Moa, Ring S-Bahn in Berlin-Lichtenberg

Bezug: Antrag vom 13.05.2025, Az. I.II-O-A-B

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie folgende

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben entfällt die Vorprüfung. Es wird festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Die Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat den Neubau der drei Eisenbahnüberführungen Gürtelstraße, Wartenbergstraße und Tasdorferstraße zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7. Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um die Änderung eines Schienenweges.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG *durch*. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.
Die Vorhabenträgerin hat am 2.10.2026 einen Antrag auf Durchführung einer UVP gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG gestellt.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht grundsätzlich eine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 UVPG durchzuführen. Es besteht keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG denn es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen. Das Vorhaben ist auch nicht von der UVP-Pflicht freigestellt nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.
Dem Antrag wird stattgegeben, da das Entfallen der Vorprüfung zweckmäßig ist.

Das Entfallen der Vorprüfung ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass das Ergebnis die UVP-Pflicht des Vorhabens sein wird oder wenn die besonderen Verfahrensvorteile einer UVP genutzt werden sollen.

Für das gegenständliche Vorhaben ist das Entfallen der Vorprüfung aus folgenden Gründen zweckmäßig:
Das Vorhaben

- weist einen Verlust von mehr als 1 ha standortgerechter Vegetation auf,
- erfolgt im Innerstädtischen Bereich und hat komplexe Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter und
- wirft Konflikte zwischen den Beteiligten auf, rechtliche Unsicherheiten sollen vermieden und Öffentlichkeitsbeteiligung genutzt werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Eisenbahn-Bundesamt